

---

**Von:** Plate, Tobias, Dr.  
**Gesendet:** Montag, 4. Februar 2013 14:18  
**An:** RegVI4  
**Betreff:** UALn VI an BKAmT zu Kabvorlage: Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

zVg 113 842/0#1  
TP

---

**Von:** Peters, Cornelia  
**Gesendet:** Montag, 4. Februar 2013 12:30  
**An:** BK Bartodziej, Peter  
**Cc:** ALV\_; VI4\_  
**Betreff:** Ihr Anruf - Kabvorlage: Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht

Sehr geehrter Herr Bartodziej,

die Kabinettvorlage zu dem Übereinkommen hat uns bisher nicht erreicht, lediglich das Zuleitungsschreiben ist gerade mit uns abgestimmt worden (Anlage). Im Hinblick auf das Lindauer Abkommen gibt es in der Tat eine Ergänzung, die einerseits die Information der Länder über den Bundesrat dokumentiert und andererseits die Beteiligung der Länder nach dem Lindauer Abkommen nach der Ratifizierung feststellt. Auf diese Weise werden sowohl der geplante Zeithorizont als die auch die formale Seite berücksichtigt. Das BMJ ist auf Arbeitsebene mit der Ergänzung einverstanden.



ingsschreiben\_Ergä

...

Mit freundlichen Grüßen  
Cornelia Peters

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin  
Tel.: 01888 681  
Fax: 01888 681  
Email:





Bundesministerium  
der Justiz

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und  
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB**

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580- [REDACTED]

FAX +49 (030) 18 580- [REDACTED]

Referat: III B 4

Referatsleiter: Herr Dr. Walz (Tel.: [REDACTED])

Referent: Herr Karcher (Tel.: [REDACTED])

Aktenzeichen: - III B 4 - 9330/29 - 2 31/2012 -

DATUM Berlin, 1. Februar 2013

**Kabinettsache**  
Datenblatt-Nr. 17/07150

BETREFF Zeichnung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht

ANLAGEN - 5 -

Anliegend übersende ich das Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht in englischer Originalfassung nebst Übersetzung in den ebenfalls authentischen Sprachfassungen deutsch und französisch sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 6. Februar 2013 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Das Übereinkommen über ein einheitliches Patengericht ist Teil des Pakets für eine Europäische Patentreform, mit der nunmehr das seit über 40 Jahren verfolgte Ziel eines einheitlichen Patentschutzes in Europa zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird.

Im Dezember 2012 wurden die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes sowie die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregeln verabschiedet.

Zur Durchsetzung des zukünftigen EU-Patents und der bereits heute vom Europäischen Patentamt nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilten europäischen Bündelpatente soll durch völkerrechtlichen Vertrag unter den teilnehmenden 25 EU-Mitgliedstaaten ein Europäisches Patentgericht geschaffen werden, das mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten über die Verletzung und die Wirksamkeit des Schutzrechts entscheidet.

Das Übereinkommen sieht die Schaffung eines Gerichts erster Instanz mit einer Zentralkammer (Sitz in Paris und Außenstellen in London und München) und Lokal- bzw. Regionalkammern in den Mitgliedstaaten sowie eines einheitlichen Berufungsgerichts in Luxemburg vor. Die deutsche innovative Industrie, die mit über 40 Prozent mit Abstand die größte Gruppe von aus Europa stammenden Inhabern Europäischer Patente bildet, wird durch das Reformpaket besonders profitieren. Eröffnet wird die Möglichkeit, Erfindungen kostengünstig unter europaweiten Schutz zu stellen und diese Schutzrechte in der bisher gewohnten Weise und Qualität ortsnah, vor in Deutschland ansässigen, überwiegend mit erfahrenen deutschen Patentrichtern besetzten Lokalkammern, in einem einheitlichen Verfahren sowie in deutscher Verfahrenssprache durchzusetzen und zwar zukünftig mit Wirkung für alle beteiligten 25 EU-Mitgliedstaaten.

Da das Übereinkommen in den Gremien des Rates verhandelt worden ist, ausschließlich eine Beteiligung von EU-Mitgliedstaaten zulässt und mit den Verordnungen (EU) Nr. 1257 und Nr. 1260 zur Schaffung des EU-Patents, deren Geltung vom Inkrafttreten des Gerichtsübereinkommens abhängt, rechtlich verknüpft ist, steht es in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Mit dem Übereinkommen sollen in Bezug auf die Rechtsprechung aber auch die Regelungen der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichts Hoheitsrechte übertragen werden. Eine Berichterstattung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union ist mit der Unterrichtung durch die Bundesregie-

zung vom 19. Oktober 2012 über ein geplantes Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Patentgerichts erfolgt.

Die Zeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist am Rande des WBF-Rates am 19. Februar 2012 vorgesehen.

Die Bundesministerien haben der Zeichnung zugestimmt bzw. keinen Widerspruch erhoben.

Die Länder waren über die Verhandlungen fortlaufend durch ihren vom Bundesrat benannten Ländervertreter informiert. Nach der Handhabung des EUZBLG durch die Bundesregierung auch bei Vorhaben in einem besonderen Näheverhältnis zum Unionsrecht wurden die Sitzungsdokumente und Drahtberichte sowie die ausführliche Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 19. Oktober 2012 dem Bundesrat zugeleitet. Darüber hinaus wird der guten Form halber vor der Ratifikation des Übereinkommens noch eine Beteiligung der Länder nach der Lindauer Absprache erfolgen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Zeichnung als solche nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, ergeben sich nicht.

Zur völkerrechtlichen Verpflichtung ist die Ratifizierung des Übereinkommens durch Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigefügt.